



ENERGIE
ZUKUNFT
SCHWEIZ

Vertrag

über die Teilnahme am Förderprogramm <Klimaprämie>

zwischen

Energie Zukunft Schweiz AG
CHE-378.895.075
Viaduktstrasse 8
CH-4051 Basel

(EZS)

und

<Firma>

<UID>

<Vorname> <Name>

<Strasse_Nr>

<PLZ> <Ort>

(Programmteilnehmende Vertragspartei)

Erstellt am <Datum>

Präambel

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen 2030 um 50 Prozent unter den Stand von 1990 zu senken. Um einen Beitrag an die Erfüllung der Schweizer Klimaziele zu leisten, hat EZS ein Förderprogramm für <Holzheizungen/Wärmepumpen> lanciert. Finanziert wird das Förderprogramm von der „Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK“ in Zürich, welche die Erfüllung der Treibstoff-Kompensationspflicht gemäss CO₂-Gesetz zum Ziel hat.

Die programmteilnehmende Vertragspartei (nachfolgend „die PTV“ genannt) hat eine neue <Holzheizung/Wärmepumpe> in Betrieb genommen, die (teilweise) Wärmelieferungen von Öl- und Gasheizungen ersetzt. EZS hat die Förderwürdigkeit der <Holzheizung/Wärmepumpe> abgeklärt und eine Förderzusage an die PTV ausgestellt, auf deren Basis die <Holzheizung/Wärmepumpe> bestellt und in Betrieb genommen wurde.

EZS und die PTV schliessen zusammen diesen Vertrag ab, der die Förderung des Vorhabens durch EZS sowie die Abtretung der für das Vorhaben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgestellten Bescheinigungen oder Bestätigungen für Emissionsreduktionen an EZS zum Inhalt hat. Die Finanzierung der in diesem Vertrag vereinbarten Förderung erfolgt indirekt durch die Stiftung KliK.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrags bildet der Betrieb des Vorhabens durch die PTV sowie die exklusive und unbelastete Abtretung von allen mit dem Vorhaben erzielten Bescheinigungen oder Bestätigungen für Emissionsreduktionen von der PTV an EZS gegen eine Förderung. Bescheinigungen sind vom BAFU gemäss CO₂-Verordnung elektronisch im Emissionshandelsregister ausgestellte Bestätigungen (in Tonnen CO₂-Äquivalent, CO₂e) über nachgewiesene Emissionsverminderungen. Bestätigungen für Emissionsreduktionen sind Emissionsverminderungen, für welche Bestätigungen oder Zertifikate gemäss einem von EZS gewählten Standard ausgestellt werden.
- 1.2. Der Vertrag ersetzt die für das Vorhaben ausgestellte Förderzusage, welche damit hinfällig wird.
- 1.3. Die im Anhang enthaltenen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» AGB sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zu diesem Vertrag sind die AGB nachrangig.

2. Vorhaben

2.1 Das Vorhaben bedeutet die von der PTV in Betrieb genommene <Holzheizung/Wärmepumpe> an folgendem Standort: <Strasse_Nr_Heizung>, <PLZ_Heizung> <Ort_Heizung>.

Die <Holzheizung/Wärmepumpe> liefert ausschliesslich Komfortwärme, welche vorgängig zumindest teilweise mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde. Im Rahmen des Förderprogramms <Holzheizung/Wärmepumpe> Schweiz kann das Vorhaben wie folgt identifiziert werden:

Vorhaben ID-Nr: <Antragsnummer>

Name des Vorhabens: <Projektname>

3. Verpflichtungen programmteilnehmende Vertragspartei

- 3.1 Die PTV betreibt das Vorhaben während der Vertragsdauer.
- 3.2 Auf Nachfrage von EZS liefert die PTV Nachweise über den <Holz-/Stromverbrauch> nach der Umsetzung des Vorhabens.
- 3.3 Die PTV bezieht <keine/Betrag CHF> Finanzhilfen oder Fördergelder für das Vorhaben. Absichtliche Falschangaben zu Finanzhilfen oder Förderungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 3.4 Die PTV setzt sich mit besten Kräften dafür ein, <Anzahl> Bescheinigungen aus dem Vorhaben bis Ende 2030 zu erzielen, welche direkt auf das Konto von EZS im Emissionshandelsregister ausgestellt werden.
- 3.5 Die PTV tritt hiermit unwiderruflich alle Bescheinigungen und Bestätigungen für Emissionsreduktionen, die durch das Vorhaben während der Dauer des Vertrags erzielt werden, exklusiv und unbelastet an EZS ab.
- 3.6 Sollte aufgrund eines Verstosses gegen Ziffer 3.1-3.3 keine oder weniger Bescheinigungen ausgestellt werden, so haftet die PTV gegenüber EZS für den daraus entstehenden Schaden. Der Schaden ist proportional zum Anteil entfallener Bescheinigungen (siehe AGB für detaillierte Berechnung).
- 3.7 Die PTV verpflichtet sich bei der Abnahme eines vom Vorhaben erzeugten Outputs (Energienmenge oder Dienstleistung) keine Vergütung des ökologischen Mehrwerts zu verlangen.

4. Förderung und Zahlungsmodalität

- 4.1 Die Förderung für das Vorhaben beträgt <Betrag> CHF, zuzüglich Mehrwertsteuer (falls anwendbar). Sie ist die ausschliessliche Gegenleistung von EZS für die exklusive, unwiderrufliche und unbelastete Abtretung aller durch das Vorhaben erzielten Bescheinigungen oder Bestätigungen für Emissionsreduktionen während der Vertragsdauer an EZS.
- 4.2 <Zahlungsmodalität>
Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt, dass EZS den jeweiligen Förderbetrag vollständig von der Stiftung KliK erhalten hat.
- 4.3 Der fällige Betrag ist auf das folgende Konto der PTV zu überwiesen:
IBAN: <IBAN>
Mehrwertsteuerpflicht: <Ja/nein>
Mehrwertsteuernummer: <MWST_Nr> MWST
- 4.4 Allfällige Änderungen bezüglich des Bankkontos und/oder Mehrwertsteuer-Status sind von der PTV unverzüglich und unaufgefordert EZS mitzuteilen.

Ort und Datum:

.....

.....

Energie Zukunft Schweiz AG

Programmteilnehmende Vertragspartei

Unterschrift EZS

Unterschrift PTV

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags sowie Rücktrittsrecht

- a) Der Vertrag tritt nach dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, wobei das unterzeichnete Exemplar bis zum <Datum_Limit_Vertrag> an EZS zu retournieren ist. Der Vertrag dauert unter Vorbehalt der folgenden Ziffern 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmedatum <IBN_Datum> des Vorhabens.
- b) EZS ist nach der Überweisung der vollständigen Förderung jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen keiner Partei Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der anderen Partei zu.
- c) Ausserdem kann EZS in jedem der folgenden Fälle mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:
 - c.1. Die PTV ist offensichtlich zahlungsunfähig oder verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung und erfüllt diese Verpflichtung auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung nicht;
 - c.2. Die PTV macht gegenüber EZS falsche Angaben;
 - c.3. Der Betrieb des Förderprogramms ist für mehr als 90 Tage unterbrochen aus Gründen, für die keine Partei ein Verschulden trifft;
 - c.4. Das BAFU annulliert oder passt die Verfügung zum Förderprogramm derart an, dass ein Ausstellen von Bescheinigungen für das Vorhaben verunmöglicht wird;
 - c.5. Die Stiftung KliK verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung gegenüber EZS und/oder stellt die Finanzierung der Förderung ein oder reduziert diese.
- d) Tritt EZS aus einem der in Ziffer I.c.1 oder I.c.2 genannten Gründe vom Vertrag zurück, so hat der PTV EZS den entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Schaden und Rückerstattung Förderung

- a) Der Schaden berechnet sich wie folgt:

$$\text{Förderung gemäss Ziffer 4.1} - \left(\frac{\text{Förderung gemäss Ziffer 4.1}}{\text{Anzahl erwartete Bescheinigungen gemäss Ziffer 3.4}} \right) * \text{schon ausgestellte Bescheinigungen für Vorhaben}$$
- b) Sollte noch nicht die gesamte Förderung der PTV ausbezahlt worden sein, so wird der Schaden mit den noch ausstehenden Zahlungen verrechnet. Falls der Schaden die noch ausstehenden Zahlungen übersteigt, erstattet die PTV die Differenz an EZS.
- c) Der fällige Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung von EZS zu bezahlen.

III. Kommunikation und Datenschutz

- a) EZS und mit EZS verbundene Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) (nachfolgend gemeinsam „die EZS Gruppe“) bearbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der Förderzusage und dem Vertrag erlangten Daten. Zwecks Überprüfung der Förderwürdigkeit und Erlangung von Bescheinigungen kann die EZS Gruppe diese Daten an die betreffenden Organisationen und Behörden, so etwa den Fachverband Wärmepumpen Schweiz, Holzenergie Schweiz, QM-Holzheizwerke, Gemeinde, Kantone und Bund weiterleiten. Ausserdem verwenden EZS und Tochtergesellschaften den Namen und die Adresse des Projektes und der PTV sowie technische und betriebliche Daten der Heizung zur Entwicklung und Optimierung von neuen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Erstellung von Angeboten und zur Kundenpflege.

- b) Unter Beachtung von Ziff. III.d) kann die EZS Gruppe sämtliche erlangten Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere der Forschung, Planung und Statistik anonymisiert weitergeben und in anonymisierter Form veröffentlichen. Die EZS Gruppe kann die ausgestellten und geplanten Bescheinigungen anonymisiert veröffentlichen.
- c) Die PTV erklärt sich damit einverstanden, dass die EZS Gruppe den Namen und die Adresse des Projektes und der PTV, den Betrag der Förderung, ausgestellte Bescheinigungen, bis 2030 erwartete Bescheinigungen und einen Kurzbeschreibung unter Beachtung von Ziff III.d) für Kommunikationszwecke veröffentlichen darf. Die PTV kann ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- d) Bei der externen Kommunikation wahrt die EZS Gruppe die Geschäftsgeheimnisse des PTVs.
- e) Die PTV erklärt sich damit einverstanden, dass die EZS Gruppe sämtliche im Rahmen der Förderzusage und des Vertrages erlangten Daten bis zehn Jahre nach Vertragsbeendigung speichern und gemäss den Ziff. III.a) – III.c) bearbeiten dürfen. Die PTV kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- f) Der PTV hat jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre bei der EZS Gruppe gespeicherten persönlichen Daten. Sollten die Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein, hat sie das Recht, deren Berichtigung zu verlangen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

a) Gesetzeskonformer Betrieb und Versicherungen

Die PTV hält sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ein. Falls erforderlich, sorgt die PTV für die Einholung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen und schliesst die für die Deckung der Risiken aus dem Betrieb dieser Art von Vorhaben angemessenen Sach- und Vermögensversicherungen ab. Auf Verlangen legt die PTV EZS Kopien der gültigen Versicherungsverträge vor.

b) Überprüfungsrechte von EZS

EZS ist berechtigt, den Betrieb des Vorhabens zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt die PTV EZS und von EZS zu diesem Zwecke eingesetzten Dritten Zugang zu und Einsicht in Räumlichkeiten, Einrichtungen und Dokumente, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken können. Entsprechendes gilt für Personen, die von der PTV für die Wahrnehmung von Funktionen eingesetzt werden, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken können.

c) Übertragung auf einen Dritten

c.1. Beabsichtigt die PTV die Übertragung des Betriebs des Vorhabens und/oder des Vorhabens auf einen Dritten, sei es ganz oder teilweise, oder die Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb des Vorhabens, sei es ganz oder teilweise, so muss sie EZS mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich und mit Angabe sämtlicher Details informieren. EZS stimmt der Übertragung zu, wenn (i) der Dritte für die Übernahme der ihm zugedachten Funktionen geeignet ist, wenn (ii) die PTV weiterhin für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag haftet und (iii) sich ausserdem auch der Dritte zur Einhaltung dieses Vertrags verpflichtet.

c.2. EZS ist befugt, diesen Vertrag unter Information der PTV auf eine Tochtergesellschaft zu übertragen.

d) Keine Übernahme von Kosten

EZS übernimmt keine Kosten, die der PTV im Zusammenhang mit dem Vorhaben bzw. dem Betrieb des Vorhabens entstehen. Insbesondere gehen sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben zu Lasten der PTVs. Jede Partei trägt die Kosten selber, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung, den Verhandlungen und der Abwicklung des Vertrages entstehen.

V. Diverses

a) Schriftform, Ergänzungen und Änderungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes des Vertrages sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. An Stelle der Schriftform kann auch eine durch EZS angegebene elektronische Signatur verwendet werden. Ausserdem sind auf Seiten von EZS auch Faksimile-Unterschriften zugelassen.

b) Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

c) Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

VI. Anwendbares Recht und Streiterledigung

a) Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.

b) Streiterledigung

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden ausschliesslich durch das Handelsgericht des Kantons Zürich oder, sofern beide Parteien zustimmen, durch die ordentlichen Gerichte der Stadt Basel beurteilt.